

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellung für den länderübergreifenden (Freie Hansestadt Bremen/ Niedersachsen) Ersatzneubau der Brücke über die Ochtum, BW 3430, im Zuge der BAB 1, km 112 + 783

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES), diese handelnd für den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Oberste Landesstraßenbaubehörde des Landes Bremen hat die Planfeststellung für das vorgenannte Bauvorhaben beantragt. Aufgrund Vorliegens besonderer Dringlichkeit der Baumaßnahme wird zugleich auch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Baumaßnahme beantragt, weil das bestehende Brückenbauwerk abgängig ist. Nähere Angaben hierzu finden sich im Antragsschreiben des Vorhabenträgers, das zusammen mit den Planunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme offengelegt wird.

Zur Verwirklichung des Vorhabens besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das länderübergreifende Bauvorhaben, das sich in den Ländern Bremen und Niedersachsen jeweils bis zur Mitte des Fließgewässers Ochtum auswirkt, werden einschließlich der beantragten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine privaten Grundstücke beansprucht.

Bei dem zur Planfeststellung vorgelegten und beantragten Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau des abgängigen BAB Brückenbauwerks (BW 3430). Dieses Bauwerk ist im Zuge der BAB 1 zwischen den Bundesländern Niedersachsen und Bremen in Gestalt einer Brücke über die Ochtum belegen. Zur Herstellung des Baurechts wird die Planfeststellung für das benannte Bauwerk in beiden Bundesländern parallel durchgeführt. Die jeweilige Planfeststellung umfasst dabei alle Belange, die vom Hoheitsrecht des jeweiligen Bundeslandes erfasst werden. In Erwartung eines achtstreifigen Ausbaus der BAB 1 soll die Brücke bereits in der dafür erforderlichen Breite hergestellt werden.

Die vollständige Antragsunterlage, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen, liegt in der Zeit vom 11. Dezember 2017 bis einschließlich 10. Januar 2018 in der Stadtgemeinde Bremen bei folgenden Stellen zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 72, Ebene 0 (= Empfang), 28195 Bremen, Montag bis Donnerstag 9:00 -15:00 Uhr und Freitag 9:00-13:30 Uhr
- Ortsamt Obervieland, Gorsemannstraße 26, 28277 Bremen, Montag bis Donnerstag 9:00 – 15:00 Uhr und Freitag 9:00 bis 13:30 Uhr, (telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 361-3531 oder -3518 wird erbeten).

Zudem werden die Unterlagen im Internet unter www.uvp-verbund.de und unter www.bauumwelt.bremen.de, dort im Weiteren unter Verkehr/ Öffentliche Bekanntmachungen, (<http://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen213.c.3827.de>),

veröffentlicht; maßgeblich für das Verfahren ist jedoch der Inhalt, der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen, vgl. § 27a Absatz 1 Satz 4 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG).

1. In diesem Verwaltungsverfahren kann jeder, der durch das Vorhaben betroffen ist, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das bedeutet bis zum 12. Februar 2018, beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 53, Anhörungsbehörde, Contrescarpe 72, 28195 Bremen oder bei dem oben genannten Ortsamt Obervieland Einwendungen gegen die Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gesetzlich ausgeschlossen (siehe § 73 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (siehe § 73 Absatz 4 Satz 5 BremVwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren, nicht jedoch auf ein mögliches gerichtliches Verfahren.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Diese Bekanntmachung dient auch als Benachrichtigung der Vereinigungen im Sinne von § 73 Absatz 4 Satz 5 BremVwVfG über die Auslegung des Plans.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (siehe § 17a Nummer 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
5. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, über die nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden ggf. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (siehe § 9a Absatz 6 FStrG).
10. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 ff UVPG umfasst und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Absatz 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
 - dass die vorliegenden Planunterlagen den Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Lageplan, Höhenpläne, Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer, Maßnahmenplan und -blätter, Grunderwerbsplan und -verzeichnis, Regelungsverzeichnis, Ermittlung der Bauklassen, Straßenquerschnitt, Bauwerksskizzen, die schalltechnischen Untersuchungen, den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Artenschutzbeitrag nebst Bestands- und Konfliktplan, die FFH-Verträglichkeitsprüfung nebst Plan, den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie sowie den UVP-Bericht (einschließlich der darin enthaltenen allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung) nebst UVS-Karte enthalten.

Hinweis: Im Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlage wird unter Nummer 19.2 der Titel „Artenschutzbeitrag“ benannt. In der Antragsunterlage selbst findet sich keine selbstständige Nummer 19.2 mit dem Titel „Artenschutzbeitrag“. Vielmehr hat der Antragsteller den Artenschutzbeitrag seinem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zugeordnet, der unter Nummer 19.1 zu finden ist. Der UVP-Bericht folgt ohne eigene Nummerierung nach Unterlage 19.4.

Bremen, den 27.11. 2017

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr